

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch
von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der
Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
(Corona-Kindertagesförderungsverordnung – Corona-KiföVO M-V)***

Vom 15. Mai 2020

Aufgrund des § 11 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 230), die durch Artikel 1 der Ersten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit den für Gesundheit und für Bildung zuständigen Ministerien:

**Artikel 1
Änderung**

Die Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 9. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 247) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Besuch der Kindertageseinrichtungen und
der Kindertagespflege“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) sowie der Kindertagespflege und der Umfang der Förderung nach § 7 des Kindertagesförderungsgesetzes wird nach Maßgabe von § 2 eingeschränkt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Einschränkungen der Kindertagesförderung“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ab dem 11. Mai 2020 soll Kindern die Förderung in der Kindertagespflege ermöglicht werden (eingeschränkter Regelbetrieb).“

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Ab dem 18. Mai 2020 soll den Kindern, die voraussichtlich im Jahr 2020 in die Schule eintreten werden, die Förderung in den Kindergärten ermöglicht werden. Der Umfang der Förderung nach § 7 des Kindertagesförderungsgesetzes kann eingeschränkt werden. Kinder mit einem Anspruch auf ganztägige Förderung nach § 7 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes sollen nach Möglichkeit mindestens in einem Umfang von sechs Stunden täg-

lich von Montag bis Freitag gefördert werden (eingeschränkter Regelbetrieb).

(3) Ab dem 25. Mai 2020 soll allen Kindern die Förderung in Kindergärten und Krippen in beschränkten zeitlichen Umfang entsprechend Absatz 2 Satz 2 und 3 ermöglicht werden (eingeschränkter Regelbetrieb). Um den Übergang zu erleichtern, kann von der Umsetzung der Regelung in Satz 1 bis zum 2. Juni 2020 abgesehen werden.

(4) Ab dem 25. Mai 2020 soll Kindern die Förderung in den Horten als unterrichtsergänzendes Angebot ermöglicht werden. Vorrangig sind die Kinder der schulischen Jahrgangsstufen 1 und 2 zu berücksichtigen. Der Umfang der Ganztagsförderung nach § 7 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes kann auf vier Stunden täglich von Montag bis Freitag begrenzt werden (eingeschränkter Regelbetrieb). Um den Übergang zu erleichtern, kann von der Umsetzung der Regelungen in Satz 1 bis 3 bis zum 2. Juni 2020 abgesehen werden. Die Notfallbetreuung nach Absatz 5 wird im Hort insbesondere für Kinder der schulischen Jahrgangsstufen 3 und 4 fortgesetzt.“

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) In den Kindergärten, Krippen und Horten werden bis auf Weiteres folgende Kinder gefördert (Notfallbetreuung):

a) in Härtefällen, insbesondere, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch einer Kindertageseinrichtung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,

b) in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

* Ändert VO vom 9. Mai 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 16

- c) in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
- d) Kinder bei denen:
- mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach § 3 tätig ist und
 - eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „5 Buchstabe d“ und die Angabe „5“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
Die Angaben „Absatz 2 und 3 sind für die Kindertageseinrichtungen“ werden durch die Angaben „den Absätzen 2 bis 5 sind“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
Die Angaben „§§ 6 bis 8, § 11 Absatz 1, 3 und 4“ werden durch die Angaben „§ 6 Absatz 4 und 5, §§ 7 und 11 Absatz 1 und 4“ ersetzt.
- h) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden gestrichen.
- i) Es werden folgende Absätze 9 bis 11 angefügt:
„(9) Im eingeschränkten Regelbetrieb und der Notfallbetreuung der Kindertageseinrichtungen sind die Kinder
- in voneinander getrennten Gruppen mit konstanter Gruppenzusammensetzung und konstanten Bezugspersonen zu fördern. Dabei sind die Hinweise des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V zu beachten. Eine Hortgruppe wird in der Regel aus zwei Teilungsgruppen des Präsenzunterrichts einer Jahrgangsstufe in der Schule zusammengesetzt.
- (10) Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine tägliche Dokumentation zur Zusammensetzung der Gruppen (Namen der Kinder), betreuenden Personen in der Einrichtung (Namen und Einsatzzeit) sowie Anwesenheit weiterer interner und externer Personen (Name und Zeiten, außer Eltern bzw. Bevollmächtigte in Bring- und Abholzeit) zu führen.
- (11) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege richten sich grundsätzlich nach der jeweils erteilten Betriebs- oder Tagespflegeerlaubnis.“
3. § 6 wird wie folgt gefasst:
- „§ 6
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**
- (1) Diese Verordnung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die ermächtigende Verordnung außer Kraft tritt.“
- Artikel 2
Inkrafttreten**
- Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2020 in Kraft.

Schwerin, den 15. Mai 2020

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**